

## Hinweise zur Ortsabwesenheit

### Allgemeines:

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II sind Sie generell verpflichtet, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, so dass Sie in der Lage sind, Aufforderungen und Vorschlägen Ihres Leistungsträgers unverzüglich Folge zu leisten. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Arbeitslosengeldes II führen. Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

### Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich):

- Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte in der Umgebung des zuständigen Trägers, von denen aus Sie erforderlichenfalls in der Lage wären, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Möchten Sie sich vorübergehend von Ihrem Wohnort entfernen, ohne den Nahbereich zu verlassen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.
- Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich in der Nähe des Trägers aufgehalten haben.

### Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs:

- Bis zu drei Wochen im Kalenderjahr können Sie sich grundsätzlich außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus durch den Leistungsträger genehmigt wurde. Die Zustimmung kann grundsätzlich erteilt werden, wenn in dieser Zeit Ihre Integration nicht beeinträchtigt wird.
- In den ersten drei Monaten des Leistungsbezuges wird einer Ortsabwesenheit in der Regel nicht zugestimmt, weil davon auszugehen ist, dass die Vermittlungschancen in dieser Zeit am aussichtsreichsten sind.
- Sofern Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird einer Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zugestimmt. Die Zustimmung ist jedoch in jedem Fall einzuholen.
- Zeiten einer Ortsabwesenheit während Ihres eventuell vorangegangenen Bezuges von Arbeitslosengeld werden – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – angerechnet.
- Für Personen, die Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen beziehen (erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Vollendung des 58. Lebensjahres, § 65 (4) SGB II i. V. m. § 428 SGB III), gelten besondere Regelungen.
- Beabsichtigen Sie, sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten, ist hierzu grundsätzlich die Zustimmung möglich. Eine Leistungsgewährung ist jedoch nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit möglich; danach entfällt der Bezug.
- Bei einer beabsichtigten Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen ist eine Fortzahlung der Leistungen während der gesamten Dauer des auswärtigen Aufenthaltes nicht möglich. Die Leistung kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie diese nach Ihrer Rückkehr erneut beantragen.
- Wird Ihnen die Zustimmung zu einer beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und halten Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches auf ohne den Träger der Grundsicherung rechtzeitig zu informieren, entfällt Ihr Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall mit der Erstattung der Leistungen rechnen müssen.
- Eine Erkrankung während der Ortsabwesenheit führt grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Rückkehrfrist. Nur wenn Sie einen Nachweis erbringen, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war (bescheinigte Nichttransportfähigkeit), kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht. Eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ genügt diesen Anforderungen nicht.

**Falls Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten und/oder vorübergehend nicht erreichbar sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig im Voraus mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung! Von ihm erhalten Sie nähere Auskünfte.**